

KFZ-Wesen

Genehmigungsverfahren

Detailinformationen für Genehmigungsverfahren im KFZ-Bereich
Stand: November 2020



Das Land
Steiermark

Impressum

A15 Energie, Wohnbau, Technik
Referat KFZ-Wesen
8041 Graz, Petrifelderstraße 102
Tel(Fax).: 0316/877 – 2161 (4659)
E-Mail: kfzpruefstelle@stmk.gv.at

Fachinformationen zum KFZ-Wesen in der Steiermark
unter: www.technik.steiermark.at

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Erfolgreiche Antragsstellung	2
2 Erklärungen bei Antragsstellung	3
3 Allgemeines zur Antragstellung.....	4
4 Arten der Überprüfung	4
4.1 Genehmigung §§ 31, 33, 34 KFG (SV)	5
4.1.1 Erforderliche Unterlagen einer Genehmigung §§ 31,34 KFG	5
4.1.2 Erforderliche Unterlagen einer Genehmigung § 33(2) KFG.....	6
4.2 Änderung nach § 33(3) KFG (SV)	6
4.2.1 Erforderliche Unterlagen einer kleinen Änderung § 33(3) KFG	7
4.3 Kleine Änderung nach § 33(3) KFG am PKW Klasse M1	7
4.3.1 Ablauf einer kleinen Änderung durch den NASV	7
4.3.2 Erforderliche Unterlagen einer kleinen Änderung durch den NASV	8
4.4 Dateneingabe § 28b KFG (SV)	8
4.4.1 Erforderliche Unterlagen einer Dateneingabe §28b KFG	9
4.5 Überprüfung des Fahrzeuges gem. §56 KFG.....	9
5 Kontaktadressen	11

KFZ-Genehmigungsverfahren

1 Erfolgreiche Antragsstellung

Online-Terminbuchung unter: <https://www.technik.steiermark.at/cms/bei-trag/12765379/65975200/>

Ihr Antrag wurde bei uns erfolgreich eingereicht, wenn Sie folgendes automatisches Retournail erhalten haben:

„Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in der Anlage befinden sich Ihre Angaben zur Antragstellung auf Genehmigung oder Änderung eines Fahrzeuges vom *DATUM UHRZEIT*.

Ihr Antrag ist bei uns erfolgreich eingegangen. Sie werden von uns verständigt, sobald wir ihnen einen Termin zugeteilt haben!

- **Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:** <https://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/65975200/DE/>
- **Technische Auskunftserteilung:**
von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 09:00 Uhr unter 0316/877-4777
- **Nachreichung von Unterlagen mit Angabe der Geschäftszahl (GZ)/ Eingangsnummer im Betreff:**
per E-Mail an: kfzpruefstelle@stmk.gv.at

Eine telefonische Erreichbarkeit kann aufgrund der hohen Auslastung nicht gewährleistet werden. Es ist mit enormen Wartezeiten zu rechnen (Info: bei einem laufenden Gespräch wird dem Anrufer KEIN Besetztzeichen, sondern ein Freizeichen ausgegeben).

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Referat KFZ-Wesen
Petriefelderstraße 102
8041 Graz
Telefon: 0316/877-2161
E-Mail: kfzpruefstelle@stmk.gv.at

1.1 Erklärungen bei Antragsstellung

- Meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Eine Änderung der Vertretungsbefugnisse ist der Behörde umgehen schriftlich unter kfzpruefstelle@stmk.gv.at mitzuteilen.
*
- Mir ist bewusst, dass dieser Antrag kostenpflichtig ist! *
- Alle Dokumente/ Unterlagen/ Gutachten/ Besitznachweis/ Vollmacht etc. müssen im ORIGINAL beim Termin vorgelegt werden - Hinterlegte originale Dokumente sind rechtzeitig anzufordern.
- Für die Überprüfung sind unter anderem folgende Unterlagen im Original mitzubringen:
 - ✓ vor Ort ist ausschließlich eine bargeldlose Zahlung möglich (Bankomatkarte, Kreditkarte)
 - ✓ Zulassungsschein (wenn vorhanden)
 - ✓ Genehmigungsdokument im Original – Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, Datenauszug, Kontrollblätter, o.ä. (hinterlegte Dokumente sind rechtzeitig zu beheben)
 - ✓ für Kraftfahrzeuge, bei denen ein Fahrtschreiber vorgeschrieben ist, der letzte Überprüfungsnachweis (nicht älter als 2 Jahre)
 - ✓ für Kraftfahrzeuge mit Hebebühne, Ladekrane, o.ä. das Prüfbuch (letzte Eintragung nicht älter als 1 Jahr)
 - ✓ für Fahrzeuge mit einem verstärkten Aufbau nach EN12642 Code XL das Prüfzertifikat (letzte Prüfung laut Angabe im Zertifikat)
 - ✓ für Kraftfahrzeuge der Klasse N2 und N3 (>3,5t) wäre eine Beladung von mind. 80% der höchst möglichen Nutzlast erforderlich, um eine hohe Wirkung der Abbremsung am Prüfstand zu gewährleisten.
 - ✓ bei unfallbeschädigten Fahrzeugen eine Bescheinigung sowie das Vermessungsprotokoll der optischen Vermessung an der Vorder- und Hinterachse.
 - ✓ bei Fahrzeugen mit geändertem Fahrwerk oder ähnlichem eine Bescheinigung sowie das Vermessungsprotokoll der optischen Vermessung an der Vorder- und Hinterachse.
- Das Fahrzeug ist im gereinigtem Zustand und unbeladen (ausgenommen LKW) vorzuführen, eingeschlagene Fahrgestellnummer, Typenschilder und Motornummer müssen vollständig und gut sichtbar sein.
- Wenn bei der Überprüfung schwere Mängel festgestellt werden, ist ein Kostenersatz gem. §56 Abs.4 KFG1967 zu entrichten.
- Die Bearbeitung Ihres Antrages kann aufgrund der hohen Auslastung ~14 Tage in Anspruch nehmen. Auskünfte, Nachreichungen, etc. bitte schriftlich unter kfzpruefstelle@stmk.gv.at unter Angabe der Eingangsnummer/ Geschäftszahl im Betreff. Ausführliche Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter <https://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/65975200/DE/> .

2 Allgemeines zur Antragstellung

- **Alle Verfahren werden ausschließlich nach vorheriger elektronischer Terminvereinbarung abgewickelt!**
- **Bei vollständigen Einbringen des Antrages wird ein Termin im jeweilig ausgewählten Bezirk von der KFZ-Landesprüfstelle per E-Mail automatisch vergeben.**
- **Zu einem zugewiesenen Termin können nur jene Fahrzeuge angenommen werden, die auf dem Antragsformular auch tatsächlich angeführt sind.**
- **Termine sowie Fahrzeuge können nicht getauscht werden.**
- **Eine Terminverschiebung ist schriftlich per Mail an kfzpruefstelle@stmk.gv.at unter Angabe der Eingangsnummer/ Geschäftszahl (GZ) mind. 3 Werktage vor dem zugeteilten Termin zu beantragen - dies hat eine Neuordnung des Termins zur Folge!**
- **Bei Nichterscheinen muss eine Zurückziehung schriftlich bekanntgegeben werden und es ist ein neuerlicher Onlineantrag zu stellen. Dies hat eine längere Wartezeit zur Folge.**
- **Die Zurückziehung des Antrages ist schriftlich per Mail an kfzpruefstelle@stmk.gv.at unter Angabe der Eingangsnummer/ Geschäftszahl (GZ) bekanntzugeben.**

Die telefonische Erreichbarkeit kann aufgrund der hohen Auslastung nicht gewährleistet werden. Es ist mit enormen Wartezeiten zu rechnen. (Info: bei einem laufenden Gespräch wird dem Anrufer KEIN Besetztzeichen, sondern ein Freizeichen ausgegeben!)

Technische Auskunftserteilung unter **0316/877-4777** ausschließlich von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 09:00 Uhr.

Fragen über den Aktenstand für bereits eingereichte Verfahren, nach Überprüfung des Fahrzeuges unter **0316/877-4831** am Mittwoch zwischen 09:00 und 11:00 Uhr.

Nachreichung von Unterlagen mit Angabe der Eingangsnummer/ Geschäftszahl (GZ) im Betreff per E-Mail an: kfzpruefstelle@stmk.gv.at

Öffnungszeiten der Landesprüfstelle Steiermark von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 14:00 Uhr.

3 Arten der Überprüfung

Es stehen u.a. vier verschiedene Arten der Überprüfung zur Verfügung, die von einem technischen Sachverständigen (SV) und einem KFZ-Meister (Meister) durchgeführt werden:

- Genehmigung §§ 31, 33, 34 KFG
- Änderungen nach § 33(3) KFG

- Dateneingabe § 28b KFG
- Überprüfung § 56 KFG

3.1 Genehmigung §§ 31, 33, 34 KFG (SV)

Handelt es sich um ein Fahrzeug **ohne EG-Betriebserlaubnis**, wird eine Einzelgenehmigung nach § 31 KFG oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 KFG durchgeführt.

Bei einer großen Änderung nach § 33(2) KFG ist eine neue Einzelgenehmigung auszustellen. Diese Änderungen beinhalten unter anderem:

- Nachbau-Lufffahrwerk
- Ändern sich die Hauptabmessungen mehr als 2 %
- Leistungsänderung (>30% / >-25%) durch leistungsrelevante Teile (Softwaretuning, Abgasturbolader, mechanische Lader, Saugrohre, Ventile, Nockenwelle und sonstige Komponenten am Motor, Getriebe und Antrieb)
- Dachumbau (z.B. Ausziehbares Klappdach Wohnmobil)
- Rettungsumbauten (Hochdach, etc.)
- Heckabsenkungen bei Behindertenumbauten
- Kranaufbauten
- Bundesheerfahrzeug – Ummeldung auf Zivilfahrzeug
- Etc.

Im Rahmen dieser Genehmigungen muss eine komplette Überprüfung des Fahrzeugs auf Verkehrs-, Betriebs- und Vorschriftsmäßigkeit (§ 56 KFG) durchgeführt werden, wobei diese auch das Anmeldegutachten inkludiert.

Bei Fahrzeugumbauten, insbesondere bei Fahrzeugtieferlegungen (Bodenfreiheit unter 110mm) bzw. bei Fahrzeugen, die im originalen Zustand unter 110mm Bodenfreiheit haben, ist es in einigen Prüfstellen problematisch, eine Überprüfung durchzuführen, da für das Überfahren der Prüfgrube sowie die Einfahrt in den Bremsenprüfstand eine gewisse Bodenfreiheit erforderlich ist. Aus diesem Grund wird ersucht, diese Fahrzeuge generell an die Landesprüfstelle in Graz zu verweisen.

3.1.1 Erforderliche Unterlagen einer Genehmigung §§ 31,34 KFG

Für eine Einzelgenehmigung nach § 31 KFG oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 KFG werden u.a. folgende Unterlagen benötigt:

- Antragsformular – (Online Terminbuchung)
- ausländisches Fahrzeugdokument im ORIGINAL
- Nachweis über den rechtmäßigen Besitz (Kaufvertrag, Rechnung, etc.)
- Technische Unterlagen (Betriebshandbuch, etc.)
- Lichtbild(er) vom Fahrzeug
 - 2 Lichtbilder von schräg links vorne (aus der Sicht des Fahrers).
 - 2 Lichtbilder von schräg rechts hinten (aus der Sicht des Fahrers).

- Die Lichtbilder müssen das Fahrzeug im genehmigten Zustand zeigen:
 - Das Fahrzeug muss die Bilder möglichst ausfüllen.
 - Das Fahrzeug muss vollständig sichtbar sein.
 - Die Bilder dürfen keine anderen Fahrzeuge oder Personen zeigen.
 - Mindestgröße der Bilder: 7 x 7cm (optimal 9x13).
- Verzollungsnachweis bei Import aus nicht EU-Ländern.
- amtl. Lichtbildausweis vom Antragsteller und ggf. Vollmachtinhaber
- Sonstige für die Genehmigung relevante Dokumente/Gutachten (z.B. Teilegutachten für Reifen/Felgen, Fahrwerk, Spoiler etc.).
- Grundsätzlich muss für jeden geänderten Teil ein technischer Nachweis vorliegen (ausgenommen ECE-gekennzeichnete Beleuchtungseinrichtungen, Rückblickspiegel etc.)
- Sonstige Nachweise: (Abgase, Lärm, etc.). Der Umfang der erforderlichen Nachweise wird bei der Prüfung des Fahrzeuges vom Sachbearbeiter festgelegt.

3.1.2 Erforderliche Unterlagen einer Genehmigung § 33(2) KFG

Der Umfang der erforderlichen Nachweise wird bei der Prüfung des Fahrzeuges vom Sachbearbeiter festgelegt.

3.2 Änderung nach § 33(3) KFG (SV)

„Kleine“ Änderungen nach § 33(3) KFG sind zum Beispiel:

- Kennzeichen Änderungen von einzeilig auf zweizeilig oder umgekehrt
- Änderung der Sitzplätze
- Änderung des höchst zul. Gesamtgewichts
- Änderung der Anhängelast
- Eintragung einer Ladebordwand (Befund/ Abnahme Zivilingenieur notwendig)
- Änderung auf „Historisches Fahrzeug“
- Änderung der Fahrzeugklasse (M1/ N1)
- Änderung von Blaulicht-FZ auf Zivilfahrzeug
- Klasse L – Eintragung von Nachbauteilen (Bremshebel, Fußraster, MFD, Lenker, etc.)
- Eintragung von Reifen und Felgen nur mit Bestätigung vom Fahrzeughersteller oder einer entsprechenden Prüfanstalt mit Gutachten
- Leistungsänderung max. +30% / -25%
- Etc.

Bei Fahrzeugumbauten, insbesondere bei Fahrzeugtieferlegungen (Bodenfreiheit unter 110mm) bzw. bei Fahrzeugen die im originalen Zustand unter 110mm Bodenfreiheit haben, ist es in einigen Prüfstellen problematisch, eine Überprüfung durchzuführen, da für das Überfahren der Prüfgrube sowie Einfahren in den Bremsenprüfstand eine gewisse Bodenfreiheit erforderlich ist. Es wird ersucht, diese Fahrzeuge an die Landesprüfstelle in Graz zu verweisen.

3.2.1 Erforderliche Unterlagen einer kleinen Änderung § 33(3) KFG

Der Umfang der erforderlichen Nachweise wird bei der Prüfung des Fahrzeuges vom Sachbearbeiter festgelegt.

3.3 Kleine Änderung nach § 33(3) KFG am PKW Klasse M1

Im Zuge der Auslagerung von ausgewählten Verwaltungsaufgaben wurde auch der Genehmigungsvorgang für die Eintragung von bestimmten Änderungen an Fahrzeugen von der Landesregierung an „Nichtamtliche Sachverständige“ (NASV) vergeben.

Für den Bürger bedeutet dies, dass er/sie sich zwecks der Genehmigung bestimmter Änderungen/Umbauten am Fahrzeug der Klasse M1 (PKW) nicht mehr an die Landesprüfstelle wenden muss, sondern direkt an einen der von der Landesregierung ermächtigten NASV.

[Liste der NASV](#)

Folgende Änderungen dürfen die NASV selbstständig durchführen:

- Reifen-/Felgen-Kombination inkl. Distanzscheiben
- Fahrwerksänderung
- Anbauteile wie Front- und Heckschürzen, Spoiler, Seitenschweller etc.
- Leistungsänderung durch Chip-Tuning (maximal +30%/-25%) ¹
- Austauschteile wie H-Gurte, Lenkräder, Sportsitze etc.

3.3.1 Ablauf einer kleinen Änderung durch den NASV

Der Kunde wählt einen NASV aus der Liste und vereinbart einen Besichtigungstermin (ein geeigneter Prüfort, der über die erforderliche Mindestausrüstung verfügen muss, wird vom NASV bekanntgegeben).

Mitzubringen sind alle Teilegutachten der veränderten Bauteile, Typenschein, Eigentumsnachweis oder Vollmacht, Fahrzeug im fertig umgebauten Zustand.

Allfällige weitere Nachweise werden im Einzelfall noch vereinbart.

Das Fahrzeug wird begutachtet und die Änderungen werden auf Übereinstimmung mit den Angaben der Teilegutachten sowie auf fachgerechten Anbau überprüft.

Erforderliche Kontrollmaße werden aufgenommen sowie Bilder des Fahrzeuges angefertigt.

Die Daten werden an die Landesregierung übermittelt, dort geprüft und in weiterer Folge in die Genehmigungsdatenbank übermittelt.

¹ Keine anderen leistungsrelevanten Teile außer Softwaretuning (Chips), also keine Turbolader, mechanische Lader, Saugrohre, Ventile und sonstige Komponenten am Motor und Antrieb.

Der Kunde erhält den Typenschein mit erfolgter Eintragung zurück und der Genehmigungsvorgang ist abgeschlossen.

Zusätzlich erhält er ein Kontrollblatt für die Mitnahme im Fahrzeug, auf dem alle Änderungen vermerkt sind und im Falle einer Fahrzeugkontrolle nachgewiesen werden können.

3.3.2 Erforderliche Unterlagen einer kleinen Änderung durch den NASV

Für einen reibungslosen Ablauf ist folgendes zu beachten:

- Das Fahrzeug muss in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein!
- Die Teilegutachten für Felgen, Reifen und Fahrwerke müssen mit den tatsächlich angebauten Fabrikaten und Typen übereinstimmen, sowie insbesondere auch den Verwendungsbereich (die Fahrzeugtype, Variante, Version) enthalten.
- Die gesetzlich vorgegebenen Abmessungen für die Bodenfreiheit, Reifentragfähigkeit, Restfederweg, Mindesthöhe von Scheinwerfern und Fahrtrichtungsanzeiger können schon im Vorfeld kontrolliert werden, um ein neuerliches Vorfahren zu vermeiden.

3.4 Dateneingabe § 28b KFG (SV)

Um ein Fahrzeug in Österreich zulassen zu können, müssen seine Daten in der Genehmigungsdatenbank enthalten sein. Bei Fahrzeugen **mit EG-Betriebserlaubnis** wenden Sie sich bitte an den Bevollmächtigten des Herstellers. Die Liste der Bevollmächtigten, die Daten in die Genehmigungsdatenbank eingeben dürfen, steht hier zur Verfügung ⇒ [Liste der Bevollmächtigten](#)

Handelt es sich um ein Fahrzeug **mit EG-Betriebserlaubnis** und es gibt keinen Bevollmächtigten laut Liste bzw. kommt er seiner Verpflichtung zur Dateneingabe nicht unverzüglich (14 Tage nach Zustellung der Unterlagen) nach (Bestätigung des Bevollmächtigten über Verhinderungsgründe erforderlich), wird die Dateneingabe von der Landesprüfstelle durchgeführt.

Für eine Dateneingabe ist keine Überprüfung des Fahrzeuges vorgesehen, deswegen sind die Bearbeitungszeiten für alle FZ-Klassen mit 30min gleich.

Für eine Dateneingabe ist **unbedingt** eine EG-Betriebserlaubnis bzw. ein COC-Dokument (Certificate of Conformity) in Original erforderlich. Dieses Dokument muss enthalten:

- EU-Genehmigungsnummer: z.B.: e4*2007/46*0030*18
- EU-Gen.-Datum: z.B.: 06.03.2015
- Sämtliche technische Daten des Fahrzeuges

Des Weiteren muss bei einem Gebrauchtfahrzeug in Österreich ein gültiges und positives § 57a-Anmeldegutachten vorgelegt werden.

Es gibt auch EU-genehmigte Umbauten an Fahrzeugen. Für diesen Fall ist eine Dateneingabe Stufe 2 notwendig und es muss neuerlich eine EG-Betriebserlaubnis (COC) Stufe 2 vorgelegt werden.

3.4.1 Erforderliche Unterlagen einer Dateneingabe §28b KFG

Für eine Dateneingabe nach § 28b KFG werden u.a. folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Eintragung der Daten in die Genehmigungsdatenbank
- Nachweis über den rechtmäßigen Besitz (Kaufvertrag, Rechnung, etc.).
- EWG-Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugherstellers (COC-Papier) und/oder ein ausländisches Fahrzeugdokument (z.B. deutscher Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung), aus dem hervorgeht, dass dieses auf Grund einer EU-Betriebserlaubnis bzw. einer EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde.
- Foto des Fahrzeuges von schräg rechts hinten (Form der hinteren Kennzeichentafel und Fahrzeugfarbe muss erkennbar sein).
- Wäre bei einem Gebrauchtfahrzeug in Österreich bereits eine wiederkehrende Begutachtung (Pickerlüberprüfung) fällig geworden, ist ein positives Gutachten gem. § 57a KFG 1967 bzw. ein gleichwertiges ausländisches Gutachten vorzulegen.
⇒ siehe [Begutachtungsintervalle](#)
- Gibt es einen Bevollmächtigten und dieser kommt seiner Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist eine Bestätigung inklusiver Begründung vom Bevollmächtigten vorzulegen.

3.5 Überprüfung des Fahrzeuges gem. §56 KFG

Die Termine können jederzeit mit Angabe im Betreff: „Termin §56-Überprüfung“ und dem Ladungsbescheid in der Anlage per E-Mail an: kfzpruefstelle@stmk.gv.at angefragt werden.

- Für die Überprüfung gem. §56KFG sind unter anderem folgende Unterlagen im Original mitzubringen:
 - ✓ Ladungsbescheid der Behörde
 - ✓ vor Ort ist ausschließlich eine bargeldlose Zahlung möglich (Bankomatkarte, Kreditkarte)
 - ✓ Zulassungsschein
 - ✓ Genehmigungsdokument im Original – Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, Datenauszug, Kontrollblätter, o.ä. (hinterlegte Dokumente sind rechtzeitig zu beheben)
 - ✓ für Kraftfahrzeuge, bei denen ein Fahrtschreiber vorgeschrieben ist, der letzte Überprüfungsnachweis (nicht älter als 2 Jahre)
 - ✓ für Kraftfahrzeuge mit Hebebühne, Ladekrane, o.ä. das Prüfbuch (letzte Eintragung nicht älter als 1 Jahr)
 - ✓ für Fahrzeuge mit einem verstärkten Aufbau nach EN12642 Code XL das Prüfzertifikat (letzte Prüfung laut Angabe im Zertifikat)
 - ✓ für Kraftfahrzeuge der Klasse N2 und N3 (>3,5t) wäre eine Beladung von mind. 80% der höchst möglichen Nutzlast erforderlich, um eine hohe Wirkung der Abbremsung am Prüfstand zu gewährleisten.

- ✓ bei unfallbeschädigten Fahrzeugen eine Bescheinigung sowie das Vermessungsprotokoll der optischen Vermessung an der Vorder- und Hinterachse.
- Das Fahrzeug ist im gereinigtem Zustand und unbeladen (ausgenommen LKW) vorzuführen, eingeschlagene Fahrgestellnummer, Typenschilder und Motornummer müssen vollständig und gut sichtbar sein.
- Wenn bei der Überprüfung schwere Mängel festgestellt werden, ist ein Kostenersatz gem. §56 Abs.4 KFG1967 zu entrichten.
- Wenn bei der Überprüfung ein „Gefahr im Verzug“ Mangel festgestellt werden sollte, wird die Weiterfahrt untersagt und die Exekutive verständigt!

4 Kontaktadressen

Behörde	Ansprechperson	Telefonnr.
KFZ-Landesprüfstelle in Graz	07:00 bis 14:00 Uhr	0316/877-2161
BM-Bruck an der Mur	Aichmaier Andrea	03862/899-233
Deutschlandsberg	Schein Michael	03462/2606-401
	Mlaker Brigitte	03462/2606-402
	Pölzl Melanie	03462/2606-403
	Holzmann Barbara	03462/2606-404
	Fliesser Christoph	03462/2606-405
	Turker Barbara	03462/2606-406
HF - Fürstenfeld	Reicher Werner	03332/606-410
HF - Hartberg	Salmhofer Josef	03332/606-116
Leibnitz	Wonisch Alexandra	03452/82911-333
	Brosch Monika	03452/82911-345
	Legat Natalie	03452/82911-234
BPD Leoben	Dörfler Astrid	03842/22600-570
	Künstner Elke	03842/22600-570
BH Leoben	Troger Ernst	03842/45571-223
	Weber Christine	03842/45571-222
Liezen	Zach Kurt	03612/2801-323
		0676/86640542
LI - Bad Aussee	Zach Kurt	03612/2801-323
		0676/86640542
LI - Gröbming	Brandner Manfred	03612/2801-242
Murau	Pöllinger Beate	03532/2101-229
	Hofer Bettina	03532/2101-225
Murtal	Hirschmann Renate	03572/83201-151
BM-Mürzzuschlag	Rinnhofer Manfred	03862/899-439
	Fuchsjäger Sylvia	03862/899-438
SO - Bad Radkersburg	Simmerl Gerhard	03152/2511-434
SO - Feldbach		
Voitsberg	Bernhard Kornelia	03142/21520-301
	Edler Petra	03142/21520-212
Weiz	Pernhofer Erika	03172/600-306

